**REGIERUNG VON OBERBAYERN**

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Genehmigung der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Verkehrslandeplatz Straubing-Wallmühle vom 25.10.2000, Nr. 315/30-3736-SR, in der Fassung der Änderung vom 09.02.2018 mit Ergänzung vom 21.02.2018, beide Nr. 25-3-3721.1-2018-SR, gemäß § 8 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (UVPG)**

**Az.: 3721.25\_11-9-7**

Die Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH beantragte als Inhaberin der luftverkehrsrechtlichen Betriebsgenehmigung für den Verkehrslandeplatz Straubing-Wallmühle die Umwidmung des sich im Nordwesten des Flugplatzgeländes befindlichen, bislang im Planfeststellungsbeschluss noch als Grünland ausgewiesenen Grundstücks Fl.Nr. 1086/2 der Gemarkung Atting in eine zu bebauende Gewerbefläche (Grundstücksgröße ca. 18.520 qm). Damit soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung neuer Produktions- und Werkhallen durch die flugplatzansässige MT-Propeller Mühlbauer Holding GmbH & Co. KG, welche das o.g. Grundstück im Jahre 2019 zu diesem Zweck bereits erworben hat, geschaffen werden. Flugbetriebliche Änderungen oder Erweiterungen sind nicht Inhalt des Antrags.

Das Grundstück wird in drei Baufelder aufgeteilt. Auf dem westlichen und mittleren Baufeld sollen unmittelbar nach Genehmigung eine Logistikhalle bzw. ein Flugzeughangar mit Kantine errichtet werden. Eine Planung zum östlichen Baufeld liegt noch nicht vor.

Das im gegenständlichen Verfahren eingereichte und fachbehördlich geprüfte naturschutzfachliche Ausgleichskonzept umfasst lediglich die beiden bereits überplanten Baufelder. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Bebauung des östlichen Baufeldes beabsichtigt sein sollte, bleibt eine etwaige Gestattung der Baumaßnahme einem ergänzenden Verwaltungsverfahren vorbehalten. In diesem Rahmen wird u.a. ein um diese Fläche erweitertes Ausgleichskonzept vorzulegen und zu prüfen sein. Ein entsprechender Entscheidungsvorbehalt wurde in die Plangenehmigung aufgenommen.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung erfolgte schutzgutbezogen (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG).

Die Vorprüfung hat vorliegend ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund seiner Art, seiner Größe und seines Standortes keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (vgl. § 2 Abs. 2 UVPG) auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind, welche im Einzelfall eine Pflicht zur Erstellung einer UVP begründen würden. Somit war für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Mensch**, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. In der Umgebung des Verkehrslandeplatzes gibt es keine dicht besiedelten Gebiete. Die nächste Ortschaft ist das ca. 2 km südwestlich liegende Atting. Lärmbelastungen durch den bestehenden Luftverkehr sind im Nahbereich des Flugplatzes selbst sowie im Bereich der An- und Abflugflächen und der Platzrunden bereits vorhanden. Änderungen oder Erweiterungen des Flugbetriebs, die mit einer Steigerung des Flugaufkommens bzw. einer wachsenden Belastung durch Fluglärm oder sonstige Umwelteinwirkungen für die Umgebung verbunden sein könnten, sind nicht Inhalt des Antrags. Die Flugbetriebsflächen sowie der Benutzungsumfang bleiben unverändert.

Das Vorhaben ruft auch keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biolo­gische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild** hervor.

Das betreffende Grundstück wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist im Süden, Westen und Osten von bereits bebautem Flugplatzgelände umgeben. Im Norden grenzt das Grundstück an die stark befahrene Kreisstraße SR 20, weiter nördlich schließen z.T. bereits bebaute Industrie- und Gewerbegebietsflächen an. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG werden nach Maßgabe der von der Antragstellerin beauftragten und von den Naturschutzbehörden geprüften und gebilligten naturschutzfachlichen Prüfungen (landschaftspflegerische Begleitplanung, artenschutzrechtliche Bewertung, FFH-Vorabschätzung) durch entsprechende Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Schmutzwasser wird über den bestehenden öffentlichen Schmutzwasserkanal entsorgt. Das auf den versiegelten Flächen anfallende, nicht vorgereinigte Niederschlagswasser soll in einem naturnah ausgestalteten Regenauffangbecken gesammelt und anschließend in das Kanalsystem abgeleitet werden. Eine breitflächige Versickerung ist wiederum nicht möglich. Für die vorgesehene Regenwasserrückhaltung wird eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt.

Ebenso wenig sind zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

**Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter luftamt@reg-ob.bayern.de oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, den 12.07.2022,

Regierung von Oberbayern

Hailer

Regierungsamtsrätin